

Satzung des Rad-Sport-Verein Idstein 1979 e. V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21.11.1979 in Idstein.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 30.01.2015.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden -Registergericht- unter der Registriernummer VR 5008.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Rad-Sport-Verein Idstein 1979 e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Idstein und wurde am 21. November 1979 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden -Registergericht- eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Vereinszugehörigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser wird insbesondere durch radsportliche Aktivitäten im Verein wie gemeinsame Ausfahrten und Radtraining, Jugendförderung, Organisation von Radsportveranstaltungen sowie Teilnahme an diesen verwirklicht.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e. V. (LSBH), Hessischer Radfahrverband (HRV) und Bund Deutscher Radfahrer e. V. (BDR).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind gelb-schwarz.
2. Über Auszeichnungen von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) jugendlichen Mitgliedern
 - c) EhrenmitgliedernOrdentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

RSV IDSTEIN 1979 e. V.

Ordentliche Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes in einer Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Stimmberechtigt sind jugendliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
3. Der Antrag um Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, Eingang beim Vorstand spätestens 3 Monate vor Ablauf.
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand mit Stimmenmehrheit.
Der Ausschluss eines Mitglieds kann nach erfolgloser mehrfacher Mahnung bei Beitragsrückstand (6 Monate), bei vereinsschädigendem Verhalten oder grobem Verstoß gegen die Vereinskameradschaft erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bestehen aus

- a) der Mitgliederversammlung
- b) dem Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Benachrichtigung der Mitglieder erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin.
2. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Bericht der Fachwarte
 - c) Entlastung des Vorstands nach Bericht der Kassenprüfer
 - d) Neuwahl des Vorstands (alle 2 Jahre)
 - e) Wahl eines Kassenprüfers (jedes Jahr für 2 Jahre, damit 2 Kassenprüfer)
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes
 - h) Veranstaltungskalender
3. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.
4. Über den Versammlungsverlauf ist Protokoll zu führen mit Anwesenheitsliste, das der 1. und 2. Vorsitzende unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich im Protokoll festzuhalten.
5. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 6, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Satzungsänderungen müssen 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden und können nur mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
7. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - a) Vorsitzende(r)
 - b) 2. Vorsitzende(r)
 - c) Kassenwart(in)Zusätzlich können folgende Funktionen besetzt werden:
 - a) Touristik-Fachwart(in)
 - b) Zeugwart(in)
 - c) Vereinswart(in)
 - d) Mountainbike Fachwart(in)
 - e) Schriftführer(in)
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzende(r)
 - b) 2. Vorsitzende(r)
 - c) Kassenwart(in)Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen (Familie, Vorgesetzter, etc.) und die Aufgaben müssen von verschiedenen Personen ausgeübt werden.
4. Vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB sind jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.
6. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbst ergänzen. Abstimmungen erfolgen – wenn die Satzung nichts anderes bestimmt – durch Handzeichen. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer dies verlangen. Die Abstimmung hat dann durch Stimmzettel zu erfolgen.
7. Bei Abstimmungen im Vorstand gilt immer die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Wird Stimmgleichheit erzielt, so gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden zum Jahresanfang durch Bankeinzug entrichtet.
3. Der Vorstand kann einem Mitglied in begründeten Fällen auf Antrag Beitragsfreiheit, Beitragsermäßigung oder Beitragsstundung gewähren.
4. Mitglieder, die im Laufe eines Jahres aufgenommen werden, zahlen bei Eintritt den anteiligen Jahresbeitrag.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer, sowie der 1. und 2. Vorsitzende, haben das Recht, das Kassenbuch des Vereins kurzfristig einzusehen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen die Richtigkeit der Buchungen, die Vollständigkeit der Belege laut Kassenordnung, sowie die satzungsgemäße Verwendung von Vereinsgeldern. Dazu erstatten sie jährlich Bericht bei der Jahreshauptversammlung.

RSV IDSTEIN 1979 e. V.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Idstein, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Radsports) zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 4. Februar 1994 und tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unmittelbar in Kraft.

Idstein, den 30.01.15

Der Vorstand